

Fachschaftsordnung
des Fachschaftsrats Architektur
der Fachhochschule Aachen

vom 07.11.2015

Inhaltsübersicht

I.	Die Fachschaft	03
	§ 1 Begriffsbestimmungen	03
	§ 2 Rechte der Fachschaft	03
	§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	04
	§ 4 Organe der Fachschaft	04
	§ 5 Oberstes beschlussfassendes Organ	04
II.	Der Fachschaftsrat	04
	§ 6 Grundsätze	04
	§ 7 Wahl und Konstituierendensitzung	05
	§ 8 Zusammensetzung	05
	§ 9 Aufgaben des Fachschaftsrates	05
	§ 10 Fachschaftsratsitzung	06
	§ 11 Verlauf der Sitzung	06
	§ 12 Stimmrecht des Erstsemesterreferenten	07
	§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	07
	§ 14 Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen	08
	§ 15 Freie Mitglieder	08
	§ 16 Gemeinsame Sitzung der Fachschaftsräte	09
III.	Fachschaftsvollversammlung	09
	§ 17 Fachschaftsvollversammlung	09
IV.	Wahlen zu Organen der Fachschaft	09
	§ 18 Grundzüge der Fachschaftswahlen	09
	§ 19 Wahlleiter	09
	§ 20 Abwahl des Fachschaftsrates	09
V.	Finanzen	10
	§ 21 Finanzen	10
VI.	Schlussbestimmungen	10
	§ 22 Änderung der Fachschaftsordnung	10
	§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung	10

Fachschaftsordnung

des Fachschaftsrats Architektur der Fachhochschule Aachen

vom 07.11.2015

Die Fachschaftsordnung regelt die Grundsätze der Fachschaft.

Dieser Fachschaftsordnung sind alle aktuellen zugrunde liegenden übergeordneten Satzungen und Ordnungen anzuhängen.

Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit die Fachschaft Architektur mit Fachschaft, der Fachschaftsrat Architektur mit Fachschaftsrat abgekürzt. Mit dem Ausdruck „gewählte Mitglieder“ sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats Architektur gemeint.

Der Begriff Vorstand des Fachschaftsrats aus der Fachschaftsordnung entspricht dem im Folgenden verwendeten Begriff des Präsidiums.

Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und umfasst somit Frauen wie Männer.

I. Die Fachschaft

Zugrunde liegend ist die aktuell gültige Fassung der „Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der FH Aachen“ §§ 1 bis 7.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Alle Studenten der FH Aachen „Fachbereich Architektur“ bilden die Fachschaft Architektur.

§ 2 Rechte der Fachschaft

(1) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft.

(2) Dem Fachschaftsrat wird das Recht eingeräumt, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Verträge nach § 4 (2) der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft FH Aachen abzuschließen. Hierzu benennt die Fachschaft dem AStA Personen zur Geschäftsführung gemäß § 36 (1) der Finanzordnung der Studierendenschaft der FH Aachen. Die Verträge werden auf „Studierendenschaft der FH Aachen, Name der Fachschaft“ ausgestellt und von jeweils zwei Personen der Geschäftsführung unterzeichnet. Bei einem regelmäßigen Überschreiten der Wertgrenze nach § 4 (2) mit einem langfristigen Vertragspartner im Rahmen des Lehrmittelreferates oder der Erstsemesterarbeit kann auf schriftlichen Antrag beim AStA eine erweiterte Handlungsvollmacht für Verträge mit einem Wert über den nach §4 (2) festgelegten Betrag beantragt werden. Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Die Fachschaft hat die Verfügungsgewalt über die für die Fachschaft eingerichteten Konten unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels VI „Kassenprüfung“ der Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Ämtern der Fachschaft.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten.

(3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft im Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der FH Aachen erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht so weit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.

§ 4 Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind mindestens:

- die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) als oberstes beschlussfassendes Organ
- der Fachschaftsrat

(2) Die Organe können Ausschüsse bilden.

§ 5 Oberstes beschlussfassendes Organ

(1) Ihre Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat bindend.

(2) Das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft gemäß dieser Ordnung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
- in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
- Änderungen der Fachschaftsordnung zu beschließen,
- die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
- über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.

II. Der Fachschaftsrat

Zugrunde liegend ist die aktuell gültige Fassung der „Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der FH Aachen“ §§ 8 bis 14.

§ 6 Grundsätze

(1) Der Fachschaftsrat handelt grundsätzlich und ausschließlich im Interesse der Fachschaft. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des obersten beschlussfassenden Organs aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der Fachschaftsrat tagt auf öffentlichen Sitzungen. Jedes Mitglied der Studierendenschaft (siehe Satzung § 27) besitzt ein Rederecht. Gewählte Vertreter besitzen ein Stimmrecht. Außenstehenden Personen kann Rederecht eingeräumt werden.

§ 7 Wahlen und Konstituierendensitzung

(1) Fachschaftsratswahlen siehe §§ 15 bis 17 Wohlordnung der Studierendenschaft.

(2) Konstituierung des Fachschaftsrats:

1. Der Fachschaftsrat tritt spätestens sieben Kalendertage nach seiner Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.

2. Der örtliche Wahlleiter leitet die Konstituierendensitzung oder sorgt für einen geeigneten Ersatz und benennt einen Schriftführer, bis der Fachschaftsrat gewählt ist. Im Anschluß übernimmt das neugewählte Präsidium nach §8 der Fachschaftsordnung des Fachschaftsrats die Redeleitung.

3. Auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats müssen mindestens folgende Themen behandelt werden:

- Festsetzung des regulären Tagungsrythmus für die nächsten 2 Semester (z.B. jede zweite Woche)
- Kommunikationswege der Fachschaftsratsmitglieder
- Sonstige anstehende Personalfragen

§ 8 Zusammensetzung

(1) Fachschaftsrat Zusammensetzung nach § 8 (5) und (6) der Fachschaftsrahmenordnung.

(2) Es besteht die Möglichkeit, dass der stellvertretende Vorsitzende die Aufgabe des Kassenwarts übernimmt, der Vorsitzende die Aufgaben des stellvertretenden Kassenwarts.

(3) Bei Ausscheiden des Kassenwarts übernimmt dessen Stellvertreter dessen Aufgaben, wenn möglich, wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte einen neuen Kassenwart.

(4) Sollte nach Ende der Legislaturperiode kein neuer Fachschaftsrat zustande kommen, bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis sich ein neuer Fachschaftsrat konstituiert hat.

§ 9 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- siehe § 8 (2) der Fachschaftsrahmenordnung
- Zusammenarbeit und aktive Mitwirkung auf der Fachschaftenkonferenz (FSK), Wahl eines FSK Vertreters aus den Mitgliedern der Fachschaft
- Leitung der Erstsemesterarbeit (ESA), sofern kein weiterer Ausschuss dafür vorhanden ist

(2) Die Abwahl des Fachschaftsrates ist nur gemäß § 15 dieser Ordnung zulässig.

(3) Verantwortung des Haushaltes siehe § 8 (8) der Fachschaftsrahmenordnung.

(4) Hausrecht siehe § 8 (9) der Fachschaftsrahmenordnung.

§ 10 Fachschaftsratsitzung

(1) Der Vorsitzende beruft den Fachschaftsrat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen ein.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den regulären und außerordentlichen Sitzungen ein. Bei einer außerordentlichen Sitzung gilt eine Ladungsfrist von mindestens 24 Stunden. Nach Absprache mit dem Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied zur Sitzung einladen.

(3) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens versandt werden an:

- alle gewählten und freien Mitglieder des Fachschaftsrats
- die studentischen Mitglieder der Ausschüsse und Gremien des Fachbereichs. Die Tutorengruppe ist hiervon ausgenommen

(4) Ist ein Fachschaftsratsmitglied an dem Tag der Sitzung verhindert, muss sich dieses spätestens 24 Stunden bei einer regulären Sitzung und 12 Stunden bei einer außerordentlichen Sitzung vor Beginn der Sitzung schriftlich, elektronisch oder telefonisch beim Präsidium abmelden.

(5) Die Sitzung des Fachschaftsrats ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 11 Verlauf der Sitzung

(1) Eröffnung der Sitzung:

- Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende übernehmen die Redeleitung, eröffnen die Sitzung und überprüfen die Beschlussfähigkeit. Sind diese nicht anwesend, übernimmt eine vom Präsidium benannte Person diese Aufgaben.
- Vom Redeleiter ist zu Beginn einer Sitzung ein Protokollant zu benennen.
- Alle Geräte sind so einzustellen, dass diese Geräte den ordentlichen Ablauf der Sitzung nicht stören.

(2) Beschlussfähigkeit:

1. Der Fachschaftsrat ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig:
 - wenn mindestens die einfache Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend ist.
 - auf der konstituierenden Sitzung.
 - auf der (gemäß Nummer 2 und 3) vertagten Sitzung, bezüglich der unerledigten Tagesordnungspunkte.
2. Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte geschlossen und vertagt.
3. Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch verursacht, dass weniger als die einfache Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend ist, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden gewählten Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zur neuen Sitzung explizit hingewiesen wird.
4. Verlässt ein Mitglied des Fachschaftsrats die Sitzung, ist die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Ist diese nicht mehr gewährleistet, gilt Nummer 3.

(3) Genehmigung der Tagesordnung/Anträge:

1. Zu Beginn des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Tagesordnung“ stellt die Redeleitung alle zwischen Einladung und Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge vor.
2. Mitglieder des Fachschaftsrats können Änderungsvorschläge zur Tagesordnung machen.

3. Änderungen der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt keine einfache Mehrheit zustande wird jeder Änderungsvorschlag einzeln abgestimmt.

(4) Rederecht:

1. Rederecht hat jedes Mitglied der Fachschaft. Anderen Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
2. Die Redeleitung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
3. Die Redeleitung kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
4. Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Redeleitung ihr das Wort entziehen.
5. Die Redeleitung übt ihr Amt unparteiisch aus. Will sie sich selbst an der Debatte beteiligen, darf sie die Objektivität bzgl. der Redeleitung nicht verlieren.

(5) Abstimmungen:

1. Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht anders bestimmt im Sinne der Nummer 4.
2. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
3. Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats mit Ja stimmen.
4. Auf Verlangen eines Mitglieds des Fachschaftsrats ist geheim abzustimmen. Die Abstimmung ist auf neutralen Zetteln und durch Urneneinwurf zu betreiben.

§ 12 Stimmrecht der Erstsemesterreferenten

- (1) Den Erstsemesterreferenten des Fachbereichs wird auf den Sitzungen des Fachschaftsrates in Fragen der Erstsemesterarbeit jeweils eine Stimme gewährt.
- (2) Die Erstsemesterreferenten werden durch den Fachschaftsratsrat bestimmt. Ist einer der Erstsemesterreferenten gewähltes Mitglied der Fachschaft erhält dieser Erstsemesterreferent keine weitere Stimme.
- (3) Der Fachschaftsratsrat kann jederzeit einen Erstsemesterreferenten von seinen Rechten und Pflichten wieder entlassen. Hierfür sind 2/3 der Stimmen aller gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats nötig.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes gewählte Mitglied kann durch Heben beider Arme jederzeit einen Geschäftsordnungsantrag anzeigen. Dieser ist durch die Redeleitung bevorzugt abzuhandeln.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung gibt es:
 - Antrag auf Erstellung eines Meinungsbildes

- Antrag auf Sitzungsunterbrechung für 10 Minuten zur Klärung, Beratung und Diskussion in kleinen Gruppen
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf erneute Abstimmung

§ 14 Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

(1) Das Protokoll enthält insbesondere:

1. Die Namen der anwesenden und der abwesenden gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats. Sowie alle weiteren anwesenden Personen
2. Den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen
3. Die genehmigte Tagesordnung
4. Berichte
5. Die Ergebnisse von Abstimmungen und deren Stimmverhältnisse
6. Den Wortlaut der gestellten Anträge
7. Den wesentlichen Verlauf der Debatte
8. Äußerungen, von denen ein Mitglied des Fachschaftsrats ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme in das Protokoll verlangt

(2) Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls:

1. Für die Ausfertigung des Protokolls ist der jeweilige Schriftführer verantwortlich.
2. Das Protokoll zur Kenntnisnahme ist spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.
3. Das Protokoll wird nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch den Fachschaftsrat genehmigt.
4. Auf der letzten Sitzung in einer Legislaturperiode werden keine Anträge behandelt. Das Protokoll der vorletzten Sitzung wird auf dieser Sitzung genehmigt, dies ist schriftlich festzuhalten. Von der letzten Sitzung wird kein Protokoll erstellt.
5. Das Protokoll ist nach Fertigstellung allen Fachschaftsrat Mitgliedern zugänglich zu machen, zu veröffentlichen und als Papierdokument abzuheften.

§ 15 Freie Mitglieder

(1) Freie Mitglieder sind Mitglieder der Studierendenschaft des Fachbereichs Architektur, welche sich durch besonderes Engagement für den Fachschaftsrat, die Studierendenschaft oder den Fachbereich Architektur hervorgetan haben oder sich für diesen engagieren möchten.

Als besonderes Engagement sind unter anderem folgende Punkte zu bewerten:

- regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Fachschaftsrat
- regelmäßige Unterstützung der gewählten Fachschaftsrat Mitglieder
- Aktive Mithilfe bei der Erfüllung von Arbeitsaufträgen des Fachschaftsrat

- Produktives Interesse an der Arbeit des Fachschaftrat
- Mitgliedschaft als Vertreter in anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung
- Mitgliedschaft als studentischer Vertreter in Gremien oder Ausschüssen, des Fachbereichs Architektur

(2) Nachdem sich ein Mitglied der Studierendenschaft formlos für die freie Mitgliedschaft beworben hat, entscheidet der Fachschaftsrat auf seinen Sitzungen über die Aufnahme als Freies Mitglied, unter anderem nach Berücksichtigung der unter Absatz 1 genannten Punkte. Es genügt die einfache Mehrheit des gesamten Fachschaftsrats.

(3) Freie Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre freie Mitgliedschaft durch Anzeige beim Präsidium beenden.

(4) Der Fachschaftsrat kann jederzeit ein freies Mitglied von seinen Rechten und Pflichten wieder entlassen. Hierfür sind 2/3 der Stimmen aller gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats nötig.

(5) Die Freie Mitgliedschaft endet automatisch mit der Legislatur des Fachschaftsrats. Freie Mitglieder werden in jeder Legislatur neu durch den Fachschaftsrat bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Gemeinsame Sitzung der Fachschaftsräte

(1) Näheres siehe „Zusatzordnung für gemeinsame Sitzungen der Fachschaftsräte Architektur und Bauingenieurwesen“.

III. Fachschaftsvollversammlung

§ 17 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Fachschaftsvollversammlung nach § 7 (1) der Fachschaftsrahmenordnung
- (2) Beschlussfähigkeit nach § 7 (5) der Fachschaftsrahmenordnung
- (3) Durchführung nach § 7 (3) der Fachschaftsrahmenordnung
- (4) Bekanntgabe nach § 7 (4) der Fachschaftsrahmenordnung
- (5) Auf der ersten Fachschaftsvollversammlung in einer Legislaturperiode sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Deren Aufgaben regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (6) Sollte durch eine Vollversammlung kein Kassenprüfer gewählt worden sein, kann der Fachschaftsrat eine Person zur Kassenprüfung beauftragen.

IV. Wahlen zu Organen der Fachschaft

§ 18 Grundzüge der Fachschaftswahlen

- (1) Die Wahl zu den Fachschaftsräten soll gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden. Es gelten entsprechend die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 19 Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 20 Abwahl des Fachschaftsrates

(1) Antrag auf Abwahl siehe § 14 (1) der Fachschaftsrahmenordnung. § 9 der Satzung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

(2) Antragstext siehe § 14 (2) und (3)

(3) Der Antrag ist an den Allgemeinen Studierendenausschuss der FH Aachen zu richten und dem obersten beschlussfassenden Organ schriftlich vorzulegen.

V. Finanzen

§ 21 Finanzen

(1) Es gilt der Teil C der aktuell gültigen Finanzordnung der Studierendenschaft der FH Aachen, §§ 32 bis 39 und 46 bis 53. Ebenfalls gilt der § 4 aus der aktuellen Fachschaftsrahmenordnung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Änderung der Fachschaftsordnung

(1) Es gilt der § 2 der Fachschaftsrahmenordnung. Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses des Fachschaftsrates mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der AStA Seite in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Fachschaftsordnungen des Fachschaftsrates Architektur der FH Aachen außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates vom 07.11.2015 und der Genehmigung der Fachschaftsvollversammlung Architektur.

Aachen, den 07.11.2015